



# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

---

**Datum 11.12.2020**

**75. Jahrgang**

**Nr. 12 b**

---

Herausgeber:  
Landratsamt Aichach-Friedberg  
Münchener Str. 9  
86551 Aichach  
und Dienststelle Friedberg

Bestellungen über das Landratsamt  
Einzelausgabe: Landratsamt - Pforte

Kostenloser Bezug über das Internet  
unter:  
[www.lra-aic-fdb.de](http://www.lra-aic-fdb.de)

---

### Inhalt

### Seite

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg;  
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung des Landratsamtes  
Aichach-Friedberg zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2;  
Festlegung der zentralen Begegnungsflächen in Innenstädte und sonstigen  
öffentlichen Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem  
Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, im Landkreis Aichach-Friedberg.

2

## Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung des Landratsamtes Aichach-Friedberg zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2;  
Festlegung der zentralen Begegnungsflächen in Innenstädte und sonstigen öffentlichen Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, im Landkreis Aichach-Friedberg.**

### Anlagen: 5 Lagepläne

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erlässt gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 10. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (10. BayIfSMV) in der geänderten Fassung vom 10.12.2020 folgende

#### Allgemeinverfügung:

1. Folgende Plätze und Straßen werden festgelegt als zentrale Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstige öffentliche Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten:
  - Aichach: Oberer und unterer Stadtplatz (Lageplan gem. Anlage 1)
  - Friedberg: Marienplatz, Ludwigstraße (Lageplan gem. Anlagen 2 und 3) Volksfestplatz (Lageplan gem. Anlage 4)
  - Mering: Marktplatz (Lageplan gem. Anlage 5)
2. An den unter 1. genannten Örtlichkeiten besteht gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 10. BayIfSMV Maskenpflicht.
3. Verstöße gegen die Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung stellen gemäß § 29 Nr. 18 der 10. BayIfSMV i.V.m. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes.
5. Die Allgemeinverfügung gilt am Freitag, 11.12.2020, durch Veröffentlichung im Sonderamtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg sowie auf der Homepage des Landratsamtes Aichach-Friedberg als bekannt gegeben.
6. Die Allgemeinverfügung tritt am Samstag, 12.12.2020 um 0:00 Uhr in Kraft und gilt bis zum Sonntag, 05.01.2021 um 24:00 Uhr.
7. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 03.12.2020 zur Festlegung der zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, wird mit Wirkung vom 09.12.2020 um 0:00 Uhr widerrufen. Insoweit wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

#### Gründe:

##### I.

Die von der Bayerischen Staatsregierung bislang ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Coronapandemie (u.a. „Lockdown Light“ und „Hotspotsstrategie“) haben noch nicht zu einem spürbaren landesweiten Rückgang der Infektionszahlen geführt. Vielmehr kommt es weiter zu starken, diffusen Infektionsgeschehen mit zahlreichen regionalen Hotspots.

Vor diesem Hintergrund hat das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege daher in der 10. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 08.12.2020 mit Inkrafttreten zum 09.12.2020 verschiedene fortführende Maßnahmen festgelegt, deren Eckpunkte in der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bereits am 28. Oktober 2020 beschlossen und ursprünglich in der 8. BayIfSMV umgesetzt worden waren. Über die Verlängerung der bislang bestehenden Beschränkungen hinaus erfolgte in Gestalt der 9. BayIfSMV eine Verschärfung von Maßnahmen, wie sie in der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 25. November 2020 nach der Evaluation der bisherigen Maßnahmen beschlossen worden waren.

Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden haben hinsichtlich der angeordneten Maskenpflicht (§ 24 Abs.1 Nr. 1) die zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, auf denen die Maßnahmen gelten sollen, festzulegen.

Mit Änderung der 10. BayIfSMV vom 10.12.2020 wurde § 24 Abs. 3 so gefasst, dass nunmehr der Konsum von Alkohol im öffentlichen Raum untersagt ist. Eine wie in der ursprünglichen Fassung der 10. BayIfSMV vorgesehene

Festlegung von Örtlichkeiten, an denen Alkoholkonsum verboten ist, durch die Kreisverwaltungsbehörden ist daher obsolet geworden.

## II.

1. Das Landratsamt Aichach-Friedberg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich gemäß § 28 Absatz 1 Halbsatz 1 IfSG i. V. m. § 24 der 10. BayIfSMV i. V. m. § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und örtlich gemäß Art 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) zuständig.

2. Rechtsgrundlage für die Anordnung unter Ziffer 1 und 2 ist § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 10. BayIfSMV. Demgemäß besteht Maskenpflicht auf den von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Dem Landratsamt Aichach-Friedberg steht insoweit Ermessen zu, das pflichtgemäß bei der Bestimmung dieser öffentlichen Plätze und der Anwendung des § 24 der 10. BayIfSMV auszuüben ist. Bereits bei Erlass der Allgemeinverfügung vom 03.12.2020 waren die beiden Polizeiinspektionen im Landkreis Aichach-Friedberg und die Städte sowie Gemeinden des Landkreises Aichach-Friedberg in die Entscheidung der festzulegenden Plätze eingebunden und um Mitteilung gebeten worden, welche Plätze aus polizeilicher Sicht und aus Sicht der örtlichen Sicherheitsbehörden als zentrale Begegnungsflächen in den Innenstädten oder sonstige öffentliche Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, in Betracht kommen. Bezüglich der Maskenpflicht findet sich der Begriff „zentrale Begegnungsflächen“ in der 10. BayIfSMV unverändert wieder. Es besteht daher keine Veranlassung, innerhalb weniger Tage eine erneute Abfrage bei Polizei und Gemeinden durchzuführen. Die betroffenen Örtlichkeiten bleiben im Landkreis daher die gleichen. Die eingebrachten Vorschläge waren in der „Koordinierungsgruppe Corona“ des Landratsamtes diskutiert und abgewogen worden. So waren die unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung aufgeführten Örtlichkeiten in den drei einwohnerstärksten Gemeinden des Landkreises Aichach-Friedberg aufgenommen worden.

### Zu den Örtlichkeiten nach Ziffer 1:

In Aichach ist dies durchgängig die Strecke vom oberen bis zum unteren Stadtplatz und im Bereich unmittelbar vor den beiden Toren (vgl. Lageplan gem. Anlage 1), in Friedberg der Marienplatz und die Ludwigstraße (vgl. Lageplan gem. Anlagen 2 und 3), weil die Bereiche der historischen Altstädte Aichach und Friedberg eine Vielzahl von Geschäften aufweisen. Diese Bereiche werden – neben den dort beschäftigten Personen – auch von Passanten besucht. Hinzu kommt der Volksfestplatz in Friedberg (vgl. Lageplan gem. Anlage 4).

In Mering ist der Marktplatz (vgl. Lageplan gem. Anlage 5), nach Erfahrungen der Polizeiinspektion Friedberg und der Marktgemeinde Mering als zentrale Begegnungsfläche gemäß der BayIfSMV einzustufen.

Die durch diese Allgemeinverfügung festgelegten Örtlichkeiten und die sie betreffenden Beschränkungen stellen ein wirksames und angemessenes Vorgehen dar, um das Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen. Angesichts der angestrebten Ziele der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung sowie der Verhinderung der Verbreitung des Virus ist diese Maßnahme auch verhältnismäßig.

3. Die Bußgeldbewehrung folgt aus § 29 Nr. 18 der 10. BayIfSMV i.V.m. § 73 Abs. 1a Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 IfSG (Ziffer 3).

4. Die Maßnahmen sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofortvollziehbar (Ziffer 4). Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

5. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekanntgegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt (Ziffer 5). Die Allgemeinverfügung tritt deshalb am 12.12.2020 in Kraft. Ein späteres Inkrafttreten und somit weiterer Vorlauf ist nicht erforderlich, da die Plätze und die durchgehende Maskenpflicht bereits in der vorherigen Allgemeinverfügung vom 03.12.2020 identisch festgelegt waren und daher weder die Bürger, noch die Kommunen zusätzlich Zeit benötigen, sich auf die neue Regelungslage einzustellen.

6. Rechtsgrundlage des Widerrufs der Allgemeinverfügung vom 03.12.2020 zur Festlegung der zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, ist Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG (Ziffer 7). Das Landratsamt Aichach-Friedberg ist als Ausgangsbehörde auch für den Widerruf der Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 7 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Die Allgemeinverfügung vom 03.12.2020 hat sich durch Erlass der neuen Regelungen der 10. BayIfSMV vom 08.12.2020 sowie der vorliegenden Regelungen überholt. Es besteht ein dringendes öffentliches Interesse daran, dass der Widerruf bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der mit diesem Bescheid neu erlassenen Anordnungen vollziehbar ist. Andernfalls würde es zur zeitgleichen Geltung mehrerer vollziehbarer Allgemeinverfügungen kommen. Dies ist nicht nur aus Gründen der Rechtsklarheit, sondern insbesondere auch aus Gründen sich andernfalls widersprechender Regelungen nicht hinnehmbar. Dadurch wäre zudem die dringend zur Bekämpfung

der Corona-Pandemie erforderliche Einhaltung dieser Allgemeinverfügung gefährdet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war daher geboten.

#### **Hinweise:**

1. Maßgeblich für die Feststellung des Inzidenzwerts sind nach der bundesgesetzlichen Festlegung in § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG die Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts (RKI), diese werden auf dem Dashboard des RKI im Internet unter der Adresse <http://corona.rki.de> veröffentlicht.
2. Im Übrigen wird auf § 1 Abs. 1 Satz 3 der 10. BayIfSMV hingewiesen, wonach bei der nicht möglichen Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m im öffentlichen Raum eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden soll. Gemäß § 8 der 10. BayIfSMV besteht im öffentlichen Personennah- und -fernverkehr und den hierzu gehörenden Einrichtungen Maskenpflicht. Gleiches gilt insbesondere auf Parkplätzen vor Ladengeschäften (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 10. BayIfSMV).
3. Das Alkoholkonsumverbot ist durch die Änderung der 10. BayIfSMV vom 10.12.2020, die am 11.12.2020 in Kraft tritt, nicht mehr auf räumliche Geltungsbereiche beschränkt, sondern gilt nach § 24 Abs. 3 der 10. BayIfSMV im gesamten öffentlichen Raum.
4. Bei einer Überschreitung des Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen gelten zusätzlich die Regelungen des § 25 der 10. BayIfSMV.
  - 4.1. Von 21 Uhr bis 5 Uhr ist der Aufenthalt außerhalb der Wohnung untersagt, es sei denn, dies ist begründet aufgrund
    - 4.1.1. eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,
    - 4.1.2. der Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten oder unaufschiebbarer Ausbildungszwecke,
    - 4.1.3. der Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
    - 4.1.4. der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger,
    - 4.1.5. der Begleitung Sterbender,
    - 4.1.6. von Handlungen zur Versorgung von Tieren,
    - 4.1.7. der Teilnahme an Gottesdiensten und Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften im Zeitraum vom 24. bis 26. Dezember 2020 oder
    - 4.1.8. von ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen.
  - 4.2. Abweichend von § 12 Abs. 4 der 10. BayIfSMV sind Märkte zum Warenverkauf mit Ausnahme des Verkaufs von Lebensmitteln im Rahmen regelmäßig stattfindender Wochenmärkte untersagt.
  - 4.3. An allen Schulen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 der 10. BayIfSMV findet ab der Jahrgangsstufe acht mit Ausnahme der jeweils letzten Jahrgangsstufe und der Schulen zur sonderpädagogischen Förderung kein Unterricht in Präsenzform statt.
  - 4.4. Abweichend von § 20 Abs. 3 und 4 der 10. BayIfSMV sind der Unterricht an Musikschulen und Fahrschulunterricht in Präsenzform untersagt.
5. Wird der Inzidenzwert von 300 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen überschritten, werden gemäß § 26 Satz 1 der 10. BayIfSMV weitergehende Maßnahmen durch das Landratsamt Aichach-Friedberg im Einvernehmen mit der zuständigen Regierung getroffen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43,  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- <sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet 30, Zimmer 241, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

gez.

Peter  
Leiter der Abteilung  
Öffentliche Sicherheit  
und Verbraucherschutz

---

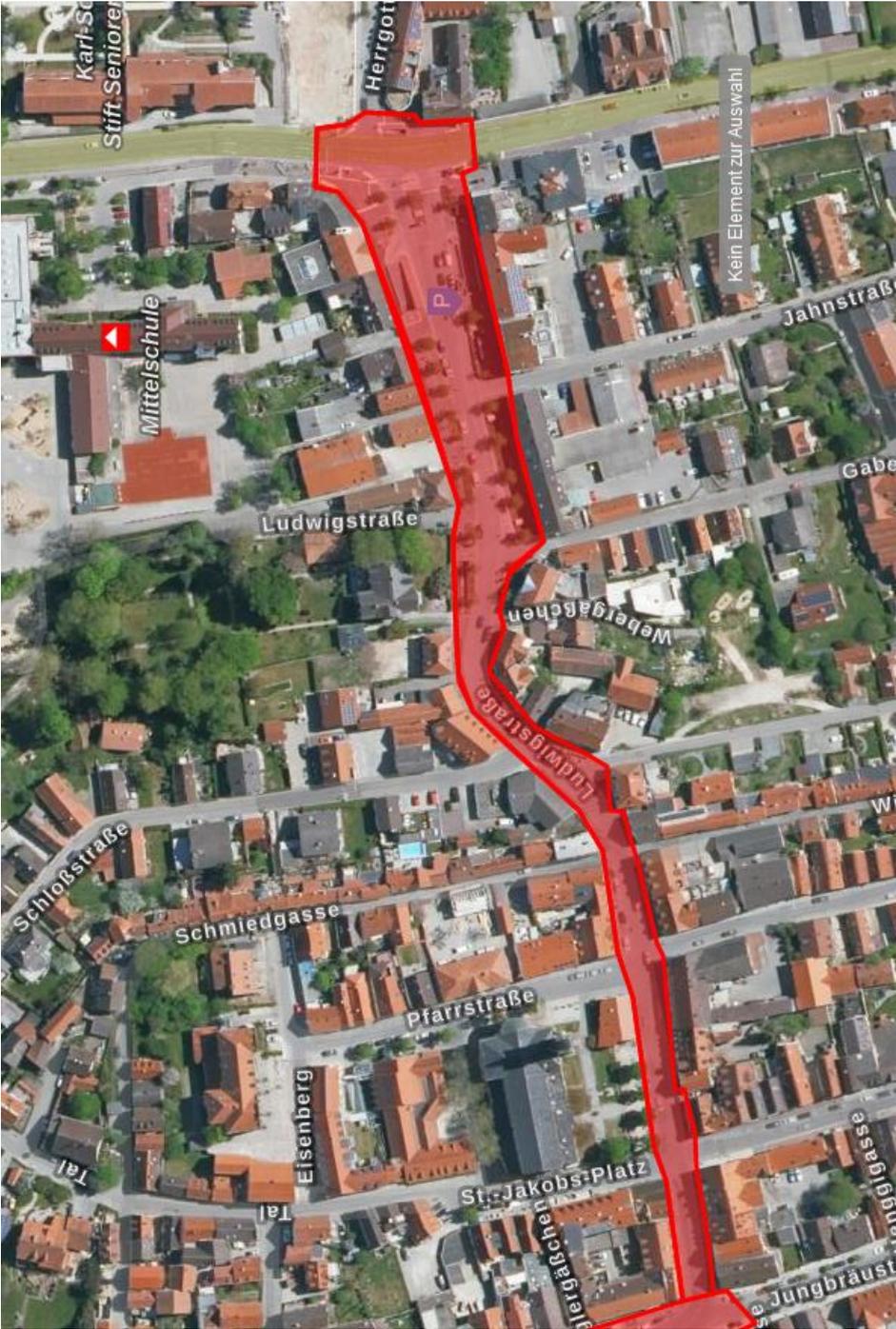
Anlage 1: Aichach Innenstadt



Anlage 2: Friedberg Marienplatz



Anlage 3: Friedberg Ludwigstraße



Anlage 4: Friedberg Volksfestplatz



Anlage 5: Mering Marktplatz

